

ABFALLSATZUNG

Satzung
über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in der Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-
Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel durch den
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)
vom 17. Dezember 2015

unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom
07. Dezember 2016 und 08. Juni 2017

gültig ab 01. Juli 2017

Die Verbandsversammlung hat

aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 471),

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) und der darauf beruhenden Verordnungen,

des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739, Nr. 40), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872, Nr. 22),

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (nachfolgend nur „A.R.T.“ genannt) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Der A.R.T. wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei (§§ 6 ff KrWG, § 1 ff LKrWG).

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
- (2) Der A.R.T. hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der A.R.T. ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der A.R.T. betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Der A.R.T. berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der A.R.T. kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen örE und privaten Dritten kooperieren.

§ 4 Mitwirkung der Stadt-, Kreis-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Stadt-, Kreis-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den A.R.T. bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt-, Kreis-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem A.R.T. auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugewiesen ist.
- (2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (3) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (4) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie beispielsweise Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden (beispielsweise Wochenendhäuser, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Campingplätze).
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführt sind, insbesondere:
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle.

- (6) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (beispielsweise Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (7) Die in dieser Satzung angegebenen Mengengrößen sind Richtwerte und können sich vom tatsächlichen Volumen unterscheiden.

§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des A.R.T. zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.
§ 14 Absatz 1 des ElektroG bleibt unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der A.R.T. verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
 1. der in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 17 Absatz 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gemäß § 8 Absatz 4 LKrWG der zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des A.R.T. unterliegen,
 5. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur und Genehmigungsdirektion (SGD Nord, Koblenz) von der Entsorgung ausgenommen sind,
 6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung,
 7. von explosiven Stoffen,
 8. von leicht vergasenden Stoffen,
 9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
 10. von Eis und Schnee,
 11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 12. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien,
 13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht der A.R.T. bei der Rücknahme mitwirkt,
 14. von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgilt.

Der A.R.T. kann auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Gleiches gilt für den Nachweis, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

- (3) Soweit Abfälle durch den A.R.T. zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den A.R.T. Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, ausgenommen. Auf die Sonderregelungen der einzelnen Verbandsmitglieder ab § 21 wird verwiesen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom A.R.T. bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem A.R.T. als öRE auf Verlangen anzuzeigen. Der A.R.T. kann darüber hinaus vom Abfallbesitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen.
- (4) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den A.R.T. sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom A.R.T. eingerichteten Wertstoffsammelstellen gebracht und dort bestimmungsgemäß als Wertstoff gesammelt werden.

§ 7 Anschluss- und Überlassungspflicht

- (1) Eigentümer bewohnter Grundstücke im Entsorgungsgebiet des A.R.T. sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des A.R.T. anzuschließen. Überlassungspflichtige Abfälle dürfen nur in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden; diese Abfälle sind ausschließlich vom A.R.T. abholen zu lassen bzw. diesem an den vorgesehenen Wertstoffsammelstellen zu überlassen. Hinsichtlich des Anschlusszwanges und der Überlassungspflicht stehen dem Grundstückseigentümer auch sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem A.R.T. zu überlassen sind, sind auch die Eigentümer dieser Grundstücke verpflichtet, auf denen diese Abfälle anfallen, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des A.R.T. anzuschließen.
- (3) §§ 15 und 16 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (4) Der A.R.T. als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

§ 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 6 Absatz 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der unteren Abfallbehörde nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten kann auf Antrag erteilt werden,
 1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung),
 2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen,
 3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern,
 4. soweit der A.R.T. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon im Einzelfall ganz oder teilweise absieht.

§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle in Fraktionen zu überlassen sind.

§ 10 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Absatz 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den vom A.R.T. im Einzelfall vorgegebenen Annahmestellen zu überlassen.
- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den vom A.R.T. im Einzelfall vorgegebenen Annahmestellen zu überlassen.

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Abfallsammelfahrzeug in das Eigentum des A.R.T. über. Wird sperriger Abfall gemäß der Sonderregelungen sowie Abfall nach §§ 15, 16 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des A.R.T. gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des A.R.T. über.
- (2) Der A.R.T. ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.
- (4) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehälter Dritter nicht zur Beseitigung ihrer Abfälle nutzen.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Überwachung

- (1) Der Eigentümer von bewohnten Grundstücken als Pflichtiger im Sinne des § 7 oder sein Beauftragter muss dem A.R.T. jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten, schriftlich Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer als Pflichtiger im Sinne des § 7 anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) a) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I. S. 1462), dem Batteriegelgesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I. S. 1582), dem ElektroG oder dem LKrWG in den jeweils gültigen Fassungen erfordert, kann der A.R.T. Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen. Der A.R.T. erlässt die notwendigen Anordnungen zur Erfüllung der Überlassungspflicht.

- b) Zur Bestimmung der Annahmefähigkeit in den Anlagen des A.R.T. sowie zur Beurteilung der ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Entsorgung hat der Abfallerzeuger dem A.R.T. alle Output-Ströme mit Nennung der Entsorgungsanlage mitzuteilen und die erforderlichen Analysen vorzulegen. Für Abfälle zur Beseitigung, die nicht in Anlagen des A.R.T. angenommen werden dürfen, steht es dem Abfallerzeuger frei, Entsorgungswege für Abfälle zur Beseitigung vorzuschlagen. Die mechanisch-biologische Trocknungsanlage (MBT) der RegEnt GmbH auf dem Gelände des Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf (EVZ) stellt eine eigene Anlage des A.R.T. dar. Der A.R.T. entscheidet, ob der von dem Abfallerzeuger vorgeschlagene Entsorgungsweg direkt genutzt werden kann oder ob die Abfälle, gegebenenfalls auch nach Zwischenlagerung im EVZ, über den A.R.T. zu entsorgen sind. Sämtliche Entsorgungswege für Abfälle zur Beseitigung weist der A.R.T. formal zu. Die Zuweisung gilt für längstens ein Jahr und muss bei jeder Änderung der Abfallströme angepasst werden. Die Kosten für die Zuweisung der Entsorgungswege werden vom A.R.T. auf der Grundlage der Gebührensatzung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- c) Zur Überwachung der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 KrWG für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, hat der Abfallerzeuger auf entsprechende Aufforderung dem A.R.T. folgende Auskünfte zu geben: Der Abfallerzeuger bzw. Anlagenbetreiber erteilt dem A.R.T. mindestens ein Mal pro Jahr und bei jeder Änderung der Entsorgungswege mit, welche Output-Ströme die Anlage verlassen und wohin die Abfälle (bei Nennung der Anlage) geliefert werden.
- d) Die allgemeinen Betriebe der Abfallwirtschaft (z. B. Abfallzwischenlager, Bauschutttaufbereitung, Abfallsortier- und Aufbereitungsanlagen) werden auf Aufforderung zur Auskunft wie folgt verpflichtet: Angaben nach Art und Menge der Input- und der Output-Ströme und deren Verbleib mit Angabe des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens.

§ 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

- (1) Der A.R.T. stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls zugelassenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Abfallbehälter bleiben im Eigentum des A.R.T. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können. Der Anschlusspflichtige nach § 7 hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehälter sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den A.R.T. oder durch von ihm beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem A.R.T. unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden an den Abfallbehältern oder deren schuldhaft verursachten Verlust. Unabhängig davon, können mobile Behälterpressen nach DIN 30730 im Eigentum des Überlassungspflichtigen stehen.
- (2) Alle Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von überlassungspflichtigen Abfällen im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Der A.R.T. bestimmt welche Abfallbehälter vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt oder in den Sonderregelungen andere Regelungen getroffen wurden, mindestens ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung und ein Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen wird die Restabfallbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern (l) pro Woche zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Restabfallbehälterkapazität kann nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Absatz 1) durch den A.R.T. erfolgen.

- (4) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Auf Antrag stellt der A.R.T. weitere Abfallbehälter zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den A.R.T. die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (6) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der A.R.T. die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der A.R.T. legt die Bereitstellungsorte fest.

- (7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem A.R.T. zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr an vom A.R.T. bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Der A.R.T. bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehälter vorzuhalten sind.
- (8) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Bezeichnung des Landkreises oder der Stadt Trier“ verwendet werden, die bei den vom A.R.T. beauftragten Vertriebsstellen oder beim A.R.T. selbst käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind im jeweiligen Landkreis bzw. der Stadt Trier zu beachten.
- (9) Der A.R.T. bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehälter.
- (10) Der A.R.T. kann für die Standplätze der Abfallbehälter Regelungen treffen.

§ 14 Sammeln und Transport

- (1) Die vom A.R.T. zu entsorgenden Abfälle werden unbeschadet des Absatzes 9 und der §§ 16-18 dieser Satzung an dem Grundstück, an dem die Abfälle angefallen sind oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Abholort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehälter entsorgt. Andere als die zugelassenen Abfallbehälter werden nicht entleert bzw. mitgenommen.
- (2) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 1 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (3) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig, d.h. frühestens am Abend des Vortages ab 18:00 Uhr, spätestens bis 6:00 Uhr des Abfuhrtages, so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Das gilt beispielsweise dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung für Abfallsammelfahrzeuge das Befahren nicht zulässig ist oder wenn das regelmäßige Befahren von Straßen, die sich in schlechtem Zustand befinden, zu einer besonderen Abnutzung der Abfallsammelfahrzeuge führt. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Abfallsammelfahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des A.R.T. hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (4) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden grundsätzlich von den Abfallsammelfahrzeugen des A.R.T. nicht befahren.
- (5) Abfallsäcke sind am Abfuhrtag von den Überlassungspflichtigen neben den Abfallbehältern am Straßenrand bzw. an vom A.R.T. vorgegebenen Bereitstellungsort zur Abfuhr bereitzustellen.
- (6) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (7) Abfallbehälter mit Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen, ein maschinelles Ein- oder Verpressen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des A.R.T. sind zu befolgen.
- (8) Abfallbehälter, die zu schwer sind oder bei denen die geltenden Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind bzw. die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
- (9) Können Abfallbehälter aus einem vom A.R.T. nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (10) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (11) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (12) Hinsichtlich der Abfuhr der Abfallbehälter-Standplätze gelten die Vorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes von Rheinland-Pfalz „Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung“ mit Durchführungsanweisung von Januar 1993, gültig in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt und die Landkreise nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig sind, sind getrennt zu überlassen.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der A.R.T. Abfallsammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Der A.R.T. bestimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, welche Abfälle mit Abfallsammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 16 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Abfallsammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung vorher bekannt zu geben.
- (3) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder der von diesem beauftragten Dritten darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.

§ 16 Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des A.R.T. zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von dem A.R.T. beauftragten Dritten überlassen werden. Der A.R.T. kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des A.R.T. zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die jeweiligen Benutzungsordnungen können hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des A.R.T. oder sonstiger vom A.R.T. beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der A.R.T. kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) Bei der gewerblichen Anlieferung von Abfällen und bei der Anlieferung von gewerblichen Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen hat der Anliefernde über vom A.R.T. vorgegebene Formulare für Deponienachweise schriftlich Nachweis insbesondere über Herkunft und Art der Abfälle zu führen.

§ 17 Allgemeines

Zum Ablagern der zu beseitigenden Abfälle werden Abfalldeponien unterhalten und betrieben.

§ 18 Benutzung der Abfalldeponien und der Annahmestelle gemäß ElektroG

- (1) Die ausgewiesenen Abfalldeponien dienen vor allem zur Annahme und zum Ablagern der vom A.R.T. gemäß dieser Satzung zu beseitigenden Abfälle sowie als Annahmestelle für Abfälle gemäß dem ElektroG.
- (2) Darüber hinaus stehen alle Abfalldeponien, sofern die Ablagerungskriterien der Deponieverordnung und die Genehmigungsbescheide dies zulassen, auch zur Ablagerung solcher Abfälle zur Verfügung, die zur Unterbringung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind.
- (3) Näheres regeln die jeweiligen Benutzungsordnungen, die bei den Entsorgungs- und Verwertungszentren bzw. Deponien aushängen.
- (4) Für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung, die nicht an den ausgewiesenen Annahmestellen des A.R.T. zur anschließenden Abfallbehandlung oder Deponierung angenommen werden dürfen, ist die Entsorgung der Abfälle in eine für diese Abfälle zugelassene Entsorgungsanlage zwischen dem A.R.T. und dem jeweiligen Anlagenbetreiber im Rahmen einer Mitbenutzungsvereinbarung zu bestimmen. Die Abwicklung und Abrechnung der Abfallanlieferungen erfolgt unmittelbar zwischen dem Erzeuger und Betreiber der Entsorgungsanlage. Die Betriebsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlage ist für die Beteiligten verbindlich.

§ 19 Haftung und Verhalten auf Annahmestellen

- (1) Unter Annahmestelle sind insbesondere Deponien, Umschlaganlagen, Wertstoffhöfe, Annahmestellen für Elektroschrott, Grüngutsammelstellen zu verstehen.
- (2) Jeder Benutzer von Annahmestellen hat sich so zu verhalten, dass die Abfallanlieferung reibungslos erfolgt und niemand geschädigt wird.
- (3) Die Benutzung der Annahmestellen ist nur innerhalb der vom A.R.T. festgesetzten Zeiten gestattet.
- (4) Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Die Benutzung der Annahmestellen ist nur in Gegenwart einer Aufsichtsperson gestattet. Vor allem ist es untersagt, Abfälle eigenmächtig abzuladen.
- (5) Die Fahrzeuge sind beim Entladen allseitig zu sichern. Soweit die Gefahr des Abgleitens besteht, sind die Fahrzeuge oder Anhänger durch Bremsklötze zusätzlich zu sichern.
- (6) Das Betreten und Befahren der Abfalldeponien und ihrer Zu- und Abfahrtswege ist nur Benutzern gestattet. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Ablagerungsbereiche von Deponien ausschließlich in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder des Aufsichtspersonals gestattet.

§ 20 Gebührenpflicht

- (1) Die Abfallentsorgung des A.R.T. ist gebührenpflichtig. Soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Gebührenbescheide und Mahnungen bedürfen keiner Unterschrift.
- (2) Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Einrichtung decken.
- (3) Die Verbandsversammlung setzt die Gebühren in der Gebührensatzung fest. Die Gebührensatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 21 Begriffsbestimmungen in der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) mit 120 l, 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l sowie zum einmaligen Gebrauch bestimmte 120 l-Säcke für Papier, Pappe, Karton (PPK) mit der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg“;
 2. Graue Abfallbehälter (Restabfalltonne) mit 80 l, 120 l, 240 l für Restabfälle, die zu beseitigen sind,
 3. Abfallbehälter für Restabfälle mit 770 l Fassungsvermögen, 1.100 l Fassungsvermögen 3.000 l Fassungsvermögen und 5.000 l Fassungsvermögen,
 4. mobile Behälterpressen,
 5. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg“.
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.

§ 22 Formen des Einsammelns sowie Sonderregelung zu § 9

- (1) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:
 - Restabfall
 - Papier, Pappe, Karton (PPK), soweit diese nicht unter § 25 LKrWG fallen.
 - Sperrabfall
 - Elektro(nik)geräte und Metalle
 - Gartengrün
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Altpapier in Behältern mit blauem Deckel (Papiertonne)
 - Elektro(nik)geräte
 - Schrott
 - Gartengrün

§ 23 Sonderregelung zu § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

- (1) zu Absatz 3: Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 l für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Wird ein Anwesen mit einer Familie bestehend aus mehr als sechs Personen (Eheleute mit mehr als vier Kindern) bewohnt, kann auf schriftlichen Antrag im Rahmen der Ausnahme ein 120 l Abfallbehälter zugeteilt werden.
- (2) zu Absatz 5: Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter für PPK entspricht dem auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehälter-Volumen. Alle darüber hinaus gewünschten Abfallbehälter für PPK sind kostenpflichtig und werden auf entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt.

Folgende Abfallbehälter für PPK stehen für die Aufstellung zur Verfügung: 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag anstatt einem 240 l Abfallbehälter ein 120 l Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.

§ 24 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

- (1) Die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Die mobilen Behälterpressen werden auf Abruf, bei mindestens 12 Entleerungen pro Jahr, entleert. Die Abfallbehälter für PPK werden in der Regel einmal monatlich entleert. Die Abfuhrtage werden bekannt gemacht. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 4 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.
- (2) Bei Bedarf können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühren – § 7 Absatz 4 der Gebührensatzung des A.R.T. – Sonderabfuhr für Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung vorgenommen werden. Sonderabfuhr können jedoch nur durchgeführt werden, wenn dies dem A.R.T. organisatorisch möglich ist.
- (3) Die Saisonabfuhr für Abfall zur Beseitigung erfolgt mindestens für zwei Monate und höchstens für neun Monate. Grundsätzlich erfolgt die Abfuhr für sechs Monate ab dem 01. April; Laufzeiten außerhalb der Regelzeit müssen rechtzeitig vereinbart werden.
- (4) Im Gebiet der Stadt Trier holen die Müllwerker die Abfallbehälter für Restabfall der Größen 80 l bis einschließlich 1.100 l vom Standplatz ab und bringen sie nach Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Abstellplatz der Restabfallbehälter bis einschließlich 240 l darf höchstens 15 m, der Abstellplatz der Restabfallbehälter von 770 l bis 1.100 l höchstens 25 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein. Ein Transport der Restabfallbehälter der Größen 80 l und 120 l über 15 m und mehr als 2 Stufen kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Der Transport der Restabfallbehälter von 240 l über 15 m kann ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Hier

wird im Einzelfall entschieden. Zu den Voraussetzungen hierfür wird auf die Regelung der Berechnung des Gefäßtransportes in der Satzung über die Erhebung von Gebührensatzung des A.R.T. in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Die Pflichtenigen müssen die Transportwege auf dem Grundstück stets in verkehrssicherem Zustand halten. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Bei erschwerter Transportbedingungen (insbesondere bei Gefälle, Steigung, Treppenstufen, schlechte Wegstrecke) entscheidet der A.R.T. im Einzelfall über den Transport der Behälter.

- (5) Im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg sind die Restabfallbehälter von den Überlassungspflichtigen zu den vom A.R.T. festgesetzten Abfuhrzeiten am Straßenrand aufzustellen. Im Zweifelsfall bestimmt der A.R.T. den Standplatz. Die Müllwerker holen die Restabfallbehälter der Größen 770 l und 1.100 l für Abfall ab und bringen sie nach der Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Abstellplatz der Abfallbehälter darf höchstens 25 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein.
- (6) Restabfallbehälter der Größen 3.000 l und 5.000 l sowie mobile Behälterpressen werden nicht transportiert. Die Stellplätze sind so zu gestalten, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Abfallbehälter heranfahren kann.
- (7) Die Abfallbehälter für PPK sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag zu den vom A.R.T. festgesetzten Abfuhrzeiten sowohl in der Stadt Trier als auch im Landkreis Trier-Saarburg am Straßenrand bereitzustellen. § 14 Absatz 3 gilt sinngemäß.
- (8) Das Füllgewicht der einzelnen Abfallbehälter darf folgende Gewichtsangaben nicht überschreiten:

80 l	maximal	35 kg,
120 l	maximal	40 kg,
240 l	maximal	80 kg,
770 l	maximal	170 kg,
1.100 l	maximal	230 kg,
3.000 l	maximal	560 kg,
5.000 l	maximal	800 kg.
- (9) In den Fällen des § 14 Absatz 8 (Nichtentleerung bzw. Nichtabfahren von Abfallbehältern wegen Fehl- oder Überfüllung) kann der Eigentümer gegen zusätzliche Gebühr – § 7 Absatz 4 Gebührensatzung des A.R.T. – eine Sonderabfuhr beantragen.

§ 25 Abfuhr von sperrigen Abfällen, Grünabfällen sowie Elektro(nik)geräten

- (1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen von bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können, oder das Entleeren erschweren, werden im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier 4-wöchentlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern mit mindestens 14-täglicher Entleerung im Sinne des § 7 Abs. 1 a) und b) der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Bei den Abfallarten Sperrabfall, Grünabfall und Elektron(nik)geräten besteht kein Anspruch auf den nächsten Termin. Außerhalb der vorbenannten Regelabfuhr kann die Abfuhr auf Antrag gegen zusätzliche Gebühr auf individuelle Terminierung erfolgen.
- (2) Der A.R.T. kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
 - a) Haushaltsauflösungen,
 - b) Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter verfüllt werden können und Bauabfälle jeder Art.
- (4) Für sperrige Abfälle, die aus privaten Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe) stammen, können zur Entsorgung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, sofern betriebliche Gegebenheiten des A.R.T. dies zulassen.
- (5) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.
- (6) Die sperrigen Abfälle sowie alle anderen Abfälle im Sinne des § 25 sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw. Straße von dem letzten Abfallbesitzer zu reinigen.
- (7) Die Abfuhr von Grünabfällen (Äste, Baumschnitt, Gras, Heckenschnitt, Laub u.a.) aus Haushalten/Hausgärten in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 3 m³ erfolgt zwei-wöchentlich auf Abruf, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Der Grünabfall ist entsprechend gebündelt – Draht ist nicht zulässig – oder in sonstigen Behältnissen gefahrungsfrei (d. h. ohne Verletzungsgefahr durch das Aufladen der Behältnisse) auf dem Bürgersteig am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Äste dürfen einen Durchmesser von höchstens 5 cm haben und nicht länger als 1 m sein. Das Gewicht der Einzelgebinde darf 20 kg nicht überschreiten, so dass es von einer Person verladen werden kann. Baumstümpfe mit Wurzeln werden nicht angenommen. Die Anmeldung muss für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern mit mindestens zweiwöchentlich Entleerung im Sinne des § 7 Abs. 1 a) und b) der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossene Anwesen gesondert erfolgen.
- (8) Elektro(nik)geräte in haushaltsüblicher Größe werden im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier 4-wöchentlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geräte von einer Person transportiert und verladen werden können. Gewerblich genutzte Geräte, wie z. B. Kühltheken u. a., werden nicht vom A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.
- (9) Abzuholende sperrige Abfälle, Grünabfälle, Elektro(nik)geräte und Metalle sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Für die Abfuhr von sperrigen Abfällen, Grünabfällen, Elektro(nik)geräten gelten § 14 Abs. 3, 4, 6, 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 26 Begriffsbestimmungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
1. Restabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,
 2. Restabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
 3. Restabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
 4. Restabfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen,
 5. Restabfallbehälter mit 3.000 l Fassungsvermögen,
 6. Restabfallbehälter mit 5.000 l Fassungsvermögen,
 7. Restabfallsäcke mit ca. 70 l Fassungsvermögen zum einmaligen Gebrauch mit der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Landkreis Bernkastel-Wittlich“;
 8. Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) mit 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l,
 9. zum einmaligen Gebrauch bestimmte 120 l-Säcke für Papier, Pappe, Karton (PPK) mit der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier - Landkreis Bernkastel-Wittlich“
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Restabfallsäcke und der Papiersäcke.

§ 27 Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind getrennt zu überlassen:
1. Restabfälle
 2. Hausmüllähnliche Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen
 3. Papier, Pappe und Karton
 4. Restsperrabfall
 5. Altholz gemäß Altholzverordnung (Kategorien AI bis AIII)
 6. Elektro(nik)geräte im Sinne des § 2 Absatz 1 ElektroG
 7. Grünschnittabfälle
 8. Problemabfälle und Sonderabfälle
 9. Altgummireifen ohne Felgen
 10. Elektronachtspeicherheizgeräte
 11. Altbatterien
 12. Altmittel
 13. Mineralische Abfälle zur deponiebautechnischen Verwertung nach Deponieverwertungsverordnung
 14. Mineralische Abfälle zur Beseitigung nach Deponieverordnung
 15. Feste asbesthaltige Abfälle
 16. Verschmutzte Wertstoffe und Sortierreste aus der Abfallverwertung.
- (2) Der A.R.T. kann bestimmen, dass weitere Wertstoffe getrennt überlassen werden müssen.

§ 27a Sonderregelung zu § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

Der A.R.T. verwertet und beseitigt im Rahmen des § 6 Absatz 1 alle Abfälle mit folgenden Ausnahmen:

1. Abfälle, die sich alleine oder zusammen mit anderen Abfällen selbst entzünden können,
2. Altöl, das nicht in haushaltsüblichen Mengen (mehr als 10 l) anfällt,
3. mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung oder die maximalen Grenzwerte der Deponien überschreiten,
4. mineralisch mechanisch-biologisch behandelbare Abfälle, die ausschließlich mit Mineralölkohlenwasserstoffen oberhalb des Grenzwertes von 500 mg/kg Trockensubstanz belastet sind,
5. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, sofern diese Abfälle im Allgemeinen verbrannt werden müssen oder einer besonderen Behandlung bedürfen,
6. nicht gebundene Asbeststäube.

§ 28 Sonderregelung zu § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

- (1) zu Absatz 3: Auf bewohnten Grundstücken
1. mit bis zu 2 Personen ist mindestens 80 l Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten
 2. mit bis zu 5 Personen ist mindestens 120 l Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten
 3. mit bis zu 8 Personen ist mindestens 240 l Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten
 4. mit mehr als 8 Personen errechnet sich das Restabfall-Behältervolumen mit 30 l pro Person.
 5. Für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton) sind Abfallbehälter entsprechend der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten, mindestens jedoch Abfallbehälter mit 240 l Volumen.

- (2) zu Absatz 5: Alle über das Volumen nach Absatz 1 hinaus gewünschten Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton sind kostenpflichtig und werden auf entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt.
- (3) Der A.R.T. kann mit Eigentümern von Mietwohnungen, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen mit häufigem Bewohnerwechsel zur Verringerung des Änderungsdienstes eine Durchschnittsbelegung vereinbaren.
- (4) Für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die auf dem Grundstück anfallen und die zusammen mit den Abfällen aus Haushalten dem A.R.T. überlassen werden sollen, können auf Antrag des Anschlusspflichtigen größere oder weitere Abfallbehälter zugeteilt werden.

§ 29 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

- (1) Der ordnungsgemäß bereitgestellte Restabfall zur Beseitigung wird regelmäßig in Abständen von 14 Tagen eingesammelt und abgefahren. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden bekannt gegeben.
- (2) Die Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) und die amtlichen Abfallsäcke für PPK werden im vierwöchentlichen Rhythmus entleert bzw. abgefahren. Die Abfuhrtage werden bekannt gemacht. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gemacht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden. Die Regelungen des § 14 Absätze 3, 6, 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 30 Abfuhr von sperrigen Abfällen sowie Elektro(nik)geräten

- (1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen von bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe und Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Elektro(nik)geräte werden im Landkreis Bernkastel-Wittlich monatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung im Sinne des § 11 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.
- (2) Jedem Haushalt stehen pro Jahr sechs kostenlose Abholaufträge zur Verfügung.
- (3) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.
- (4) Altholz und Elektro(nik)geräte sind getrennt bereitzustellen. Der A.R.T. kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (5) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
 - a) Haushaltsauflösungen,
 - b) Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können.

Das gleiche gilt, wenn Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück vorgehaltenen Abfallbehälter verfüllt werden können und für Bauabfälle jeder Art.

Gewerblich genutzte Geräte wie z. B. Kühltheken u.a. werden nicht vom A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.
- (6) Die sperrigen Abfälle sowie alle anderen Abfälle im Sinne des § 30 sind so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker während des Beladens und des Zerdrückens der Abfälle keinen Gefahren ausgesetzt sind. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw. Straße von dem letzten Abfallbesitzer zu reinigen.
- (7) Abzuholende sperrige Abfälle und Elektro(nik)geräte sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Für die Abfuhr sperriger Abfälle und von Elektro(nik)geräten gelten die Absätze 3, 6, 8, 9, und 10 des § 14 entsprechend.

§ 31 Getrennte Überlassung von Elektro(nik)geräten

- (1) Elektro(nik)geräte im Sinne des ElektroG werden am Abfuhrtag der Sperrabfallsammlung gesondert erfasst und sind deshalb vom Restsperrabfall getrennt bereitzustellen. Abweichend von § 30 Absatz 1 werden auf diesem Weg im Holsystem auch Elektrokleingeräte eingesammelt.
- (2) Elektro(nik)geräte im Sinne des aktuellen ElektroG können auch an der auf der Entsorgungszentrum Sehlem eingerichteten Sammelstelle von Endnutzern und Vertreibern aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich kostenlos abgegeben werden.
- (3) Für die Abfuhr gelten die Absätze 3, 6, 8, 9 und 10 des § 14 entsprechend.

§ 32 Sonderregelung zu § 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Bei der Übergabe sind Problemabfälle und Sonderabfälle aus Haushaltungen von Problemabfällen und Sonderabfällen anderer Herkunft zu trennen. Die Anliefermengen am Sammelfahrzeug dürfen pro Haushalt 20kg Feststoffe und 5 l flüssige oder ölhaltige Abfälle nicht überschreiten.
- (2) Am Sammelfahrzeug werden folgende Abfälle angenommen:

EAK-Nr.	Abfallart
03 02 01 *	Halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02 *	Chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03 *	Metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04 *	Anorganische Holzschutzmittel
03 02 05 *	Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 04	Fixierbäder
13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen- und Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler anderweitig nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07 *	Ölfiler
16 01 09 *	Bestandteile, die Polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten
16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06 01 *	Bleibatterien
16 06 02	Nickel-Cadmium-Batterien
16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien
17 02 03	Kunststoff (PU-Schaum)
20 01 13 *	Lösemittel
20 01 14 *	Säuren
20 01 15 *	Laugen
20 01 17 *	Fotochemikalien
20 01 19 *	Pestizide
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 31 *	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

(EAK = Europäischer Abfallkatalog; * = gefährlicher Abfall)

§ 33 zu § 16 Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Dem Entsorgungszentrum Sehlem können mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte nach Anhang I der Deponieverordnung und der geltenden Bescheide einhalten, zur deponiebautechnischen Verwertung angeliefert werden, sofern Bedarf besteht. Sämtliche Anlieferungen sind unter Einhaltung der Benutzungsordnung, den allgemeinen Annahmebedingungen und dem behördlichen Positivkatalog des Entsorgungszentrums Sehlem sowie den gesetzlichen Regelungen der Nachweisverordnung durchzuführen.
- (2) Auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Sehlem befindet sich eine Kleinannahmestelle (Wertstoffhof) für nichtgefährliche Abfälle aus privaten Haushalten und haushaltsähnlichen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe).

Nachfolgende Abfallarten können angeliefert werden:

- Altglas
- Altholz der Kategorie A I bis A IV
- Altmetall
- Altpapier
- Altreifen
- Elektro(nik)geräte
- Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
- Gemischte Siedlungsabfälle
- Restsperrabfall
- Sonstige wiederverwertbare Kleinmengen (Korken, CD, oder Ähnliches)

Die Abfälle sind nach Abfallfraktionen getrennt anzuliefern, zu verwiegen und in bereitgestellte Sammelgefäße durch den Anlieferer zu sortieren. Die Gesamtabfallmenge ist pro Abfallerzeuger auf 3 Mg pro Öffnungstag begrenzt.

Die Annahme und der Umschlag von Abfällen aus der gewerblichen Sammlung über die Kleinannahmestelle sind ausgeschlossen.

- (3) Schredderfähige Grünschnittabfälle, unbelastet und frei von Krankheiten, wie Gras, Laub, Gehölzschnitt, Stammholz, kleine Baumstümpfe und -wurzeln mit einem Schnittdurchmesser von maximal 15 cm, können auf Grünschnittsammelplätzen übergeben werden. Größere Baumstümpfe und Baumwurzeln können nur an der Grünschnittannahmestelle des Entsorgungszentrums Sehlem abgegeben werden. Die zugelassene Stamm-/Gehölzlänge beträgt maximal 2 m.
- (4) Elektrospeicherheizgeräte müssen staubfrei sein und können auf der Annahmestelle des Entsorgungszentrums Sehlem übergeben werden.

4.

Vierter Abschnitt Sonderregelungen Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

§ 34 Begriffsbestimmungen im Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Graue Tonne mit 80 l, 120 l, 240 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung,
 2. Großbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung,
 3. Blaue Wertstofftonne mit 240 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (PPK),
 4. Blauer Großbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (PPK),
 5. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Eifelkreis Bitburg-Prüm“.
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.

§ 35 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

- (1) Der A.R.T. stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls zur Beseitigung zugelassenen festen Abfallbehälter (Abfallbehälter 80 l, 120 l, 240 l) sowie die zur Aufnahme von verwertbare Abfällen (Papier, Pappe, Karton) vorgeschriebenen festen blauen Abfallbehälter (240 l) zur Verfügung. Für jeden Haushalt (§ 5 Absatz 4), gewerbliche oder nach § 5 Absatz 5 gleichgestellte Grundstücksnutzung und jede Nutzung nach § 5 Absatz 3 wird eine graue Tonne für Abfälle zur Beseitigung und eine blaue Tonne für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt. Auf Antrag können weitere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Restabfallentsorgung über zugelassene Restabfallsäcke erfolgt, ist lediglich ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 34 Absatz 1 entsprechend der zu überlassenen Abfallmenge vorzuhalten. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den A.R.T. die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (2) Die zur Aufnahme des Abfalls zur Beseitigung zugelassenen 1.100 l Großbehälter werden vom A.R.T. gestellt; die Abfallsäcke gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 5 sind vom Anschlusspflichtigen in ausreichender Zahl bei den amtlichen Verkaufsstellen zu kaufen.
- (3) Für mehrere Haushalte auf einem Grundstück können auf Antrag für diese gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechender Kapazität zugelassen werden.
- (4) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) sind die Abfälle in den vom A.R.T. zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr an vom A.R.T. bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen.
- (5) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier - Eifelkreis Bitburg-Prüm“ verwendet werden, die bei den vom A.R.T. beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

§ 36 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

- (1) Die grauen Tonnen für Abfälle zur Beseitigung und die Abfallsäcke werden regelmäßig zweiwöchentlich abgefahren. Die Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 2 werden regelmäßig wahlweise wöchentlich / zweiwöchentlich entleert. Die blauen Behälter für Abfälle zur Verwertung gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 3 und 4 werden regelmäßig vierwöchentlich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird durch den A.R.T. bekanntgegeben. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 4 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag bis 6:30 Uhr so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Den für die Bereitstellung maßgeblichen Zeitpunkt gibt der A.R.T. bekannt. Sofern eine Leerung am Abfuhrtag nicht gewünscht ist, ist der Abfallbehälter vom üblicherweise genutzten Abfuhrstandort zu entfernen oder entsprechend zu kennzeichnen.
- (3) Für die zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 34 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5 gelten folgende maximalen Füllgewichte:

Abfallsack	20 kg
80 l Abfallbehälter	22 kg
120 l Abfallbehälter	33 kg
240 l Abfallbehälter	66 kg
1.100 l Großbehälter	300 kg

§ 37 Abfuhr von sperrigen Abfällen

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 2.000 l), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden 3-mal jährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird rechtzeitig vorher veröffentlicht. In der Stadt Bitburg erfolgt die Sperrabfallabfuhr auf Abruf. Einzelheiten hierzu regelt der A.R.T.
- (2) Der A.R.T. kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
- Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter verfüllt werden können,
 - Autoteile,
 - Elektro(nik)geräte,
 - Öfen oder Behälter, in denen Heizöl verbrannt oder gelagert wurde,
 - Bäume, Wurzelstöcke sowie Baum- und Strauchschnitt,
 - Gegenstände, die ehemals wesentliche Bestandteile von Grundstücken waren (insbesondere Türen, Fenster, Installationsteile).
- (4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren oder die die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (5) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, gilt Absatz 3 sowie § 6 Absatz 3 Satz 2.
- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.
- (7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gelten § 36 Absätze 2, 3 sowie § 14 Absätze 3, 8 und 9 entsprechend.

§ 38 Überlassung von Grünabfällen

Der A.R.T. kann Annahmestellen für Grünabfälle einrichten und bestimmen, wie die Grünabfälle zu überlassen sind.

§ 39 Sonderregelung zu § 6 Absatz 2 Satz 1 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Der A.R.T. verwertet und beseitigt im Rahmen des § 6 Absatz 1 alle Abfälle mit Ausnahme
- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände
 - Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten (§§ 6 Absatz 2 Nr. 11)
 - Abfälle aus Tierhaltungen
 - Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
 - Klärschlamm, dessen landwirtschaftliche Verwertung im Sinne der Klärschlammverordnung zulässig ist
 - Fäkalschlamm (§ 6 Absatz 2 Nr. 12)
 - Mineralölschlämme, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, soweit es sich um Stoffe handelt, die in Gewerbebetrieben und/oder in nicht geringen Mengen anfallen
 - Kunststoffschlämme und -emulsionen
 - Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, sofern diese Abfälle im Allgemeinen verbrannt werden müssen oder einer besonderen Behandlung bedürfen.
- (2) Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer von anderen Abfällen getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 40 Begriffsbestimmungen im Landkreis Vulkaneifel

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Graue Tonne mit 240 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung, braune Tonne mit 120 l Fassungsvermögen für Bioabfälle und graue Wertstofftonne mit blauem Deckel und 240 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton)
 2. 770 l Normcontainer
1.100 l Normcontainer
3.000 l Umleercontainer
5.000 l Umleercontainer
7.000 l Absetzmulden
10.000 l Absetzmulden
 3. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Landkreis Vulkaneifel“ und Bioabfallsäcke mit einer Füllmenge von 60 l,
 4. zum einmaligen Gebrauch bestimmte 120 l-Säcke für Papier, Pappe, Karton (PPK) mit der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Landkreis Vulkaneifel“
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.

§ 41 Sonderregelung zu § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Für den Fall der Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück erhält der Anschlusspflichtige keinen Sammelbehälter.
- (2) Der Antrag auf Rückgabe der Biotonne ist schriftlich bis zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres an den A.R.T. zu richten. Er wird frühestens mit dem darauffolgenden 01. Juli bzw. dem 01. Januar wirksam, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, dass er als Eigenkompostierer anerkannt werden kann.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der Eigenkompostierung dürfen alle auf dem Grundstück anfallenden organischen Garten- und Küchenabfälle nicht mehr dem A.R.T. zur Entsorgung überlassen werden.
- (4) Als Eigenkompostierer gelten alle auf einem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen, die nachweislich alle dort anfallenden organischen Garten- und Küchenabfälle auf diesem Grundstück selbst kompostieren. Der erzeugte Kompost ist auf dem Grundstück zu verwerten. Er darf der öffentlichen Abfallentsorgung nicht zur Beseitigung überlassen werden. Anerkannte Eigenkompostierer erhalten einen Gebührennachlass. Dieser regelt sich nach § 26 Absatz 1 Satz 2 sowie Absätze 6, 7 und 9 der Gebührensatzung des A.R.T.

§ 42 Sonderregelung zu § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle

Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

- Organische Abfälle in der braunen Biotonne
- Papier, Pappe, Karton in der grauen Wertstofftonne mit blauem Deckel

§ 43 Formen des Einsammelns

Die vom A.R.T. zu verwertenden und zu beseitigenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder
 - c) durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer selbst
- eingesammelt und befördert.

Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.

§ 44 Ergänzung zu § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

- (1) Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke sind, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle), ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton) und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 l Gefäßvolumen für Abfälle zur Verwertung und mindestens 10 l für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, kann zur gemeinsamen Nutzung ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung und bei Bedarf ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt werden, wenn hierdurch das zur Verfügung gestellte Behältervolumen als ausreichend anzusehen ist. In diesen Fällen wird beim Wohnteil nach Absatz 1 Satz 2 verfahren.
- (3) Bei größeren Wohneinheiten können Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen auch in 770 l - oder 1.100 l-Behältern zur Beseitigung überlassen werden – hierbei regelt sich die Gebührenhöhe nach § 26 Absatz 8 der Gebührensatzung des A.R.T. Wird in solchen Fällen auch Bioabfall zur Verwertung überlassen, erfolgt die Behälterzuweisung nach Absatz 1 Satz 2. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsam Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern.

- (4) Bei einem Neugeborenen werden innerhalb eines Jahres seit der Geburt auf Vorlage der Geburtsurkunde einmalig 15 Restabfallsäcke kostenlos ausgegeben. Bei häuslicher Pflege erfolgt auf Antrag die kostenlose Ausgabe von Restabfallsäcken, die jedoch auf höchstens 15 Restabfallsäcke je Halbjahr beschränkt ist.
- (5) Bei sonstigen bebauten und zum Aufenthalt von Personen bestimmten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücken (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), wird der Gefäßraum für einen 2-Personenhaushalt zugrunde gelegt. Für diese Grundstücke kann auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsäcken mit einem Volumen von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier - Landkreis Vulkaneifel“; zum einmaligen Gebrauch bestimmte 120 l-Säcke für Papier, Pappe, Karton (PPK) mit der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Landkreis Vulkaneifel“ und Bioabfallsäcken mit einem Volumen von 60 l zugelassen werden. Für Ferienwohnungen auf nicht ständig bewohnten Grundstücken werden für je vier angefangene Wohnungen jeweils ein Restabfall-, ein Bioabfall- und ein Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) zur Verfügung gestellt.
- (6) In die grauen Behältnisse für Abfälle zur Beseitigung und in die entsprechenden Abfallsäcke dürfen keine
 - verwertbaren Wirtschaftsgüter wie Papier, Pappe, Glas sowie
 - Verpackungen, die durch das Duale System erfasst werden,
 - Abfälle, die einer Sonderbehandlung bedürfen,
 - elektrischen und elektronischen Kleingeräte,
 - Grüngut- und Bioabfälle
 eingefüllt werden.
- (7) In die braunen festen Behältnisse für Bioabfall und in die Bioabfallsäcke dürfen nur organische Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle) eingefüllt werden.

§ 45 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

Die Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung (Biotonne) werden regelmäßig 14-täglich und die Abfallbehälter zur Verwertung (Tonne für Papier, Pappe, Karton) und die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung (Restabfalltonne) werden regelmäßig monatlich abgefahren. Die für die Abfuhr vorgesehenen Termine werden durch den A.R.T. bekannt gegeben.

§ 46 Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 2 m³), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können, oder das Entleeren erschweren, werden halbjährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird durch den A.R.T. rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Der A.R.T. kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
 1. Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 2,00 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter verfüllt werden können.
 2. Elektro(nik)geräte,
 3. Fahrzeugteile,
 4. Bäume, Wurzelstöcke sowie Baum- und Strauchschnitt,
 5. Bauschutt und andere mineralische und keramische Abfälle (z.B. Fliesen und Sanitärkeramik) sowie Tür- und Fensterverglasungen.
- (4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (5) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, gilt § 6 Absatz 3 Sätze 3 und 4.
- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.
- (7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Absätze 3, 6, 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 47 Sonderregelung zu § 16 Selbstanlieferung von Abfällen

Abfälle zur Verwertung, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, sind zu den vom A.R.T. bestimmten Anlagen zu verbringen. § 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 5 der Gemeindeordnung, des § 17 Absatz 5 der Landkreisordnung und den Vorschriften des KomZG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 5 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von dem A.R.T. bestimmten Anlage sorgt,
 3. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des A.R.T. anschließt oder den vom Anschlusszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr abholen lässt,
 5. entgegen § 11 Absatz 3 bereitgestellte Abfallbehälter oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 - 5a. entgegen § 11 Absatz 4 bereitgestellte Abfallbehälter Dritter zur unerlaubten Beseitigung ihrer Abfälle nutzt,
 6. entgegen § 22 und § 43 im Holsystem bzw. Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
 7. entgegen § 12 Absätze 1 bis 3 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 8. entgegen § 13 Absatz 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder den im Behälter enthaltenen Transponder vorsätzlich oder groß fahrlässig beschädigt oder zerstört oder eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 9. entgegen § 13 Absatz 3 oder 7 Abfallbehälter nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 10. entgegen § 13 Absatz 10 den von dem A.R.T. getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehälter nicht nachkommt,
 - 11.1 entgegen § 14 Absätze 3 und 7, § 24 Absatz 7 Abfallbehälter sowie gemäß §§ 25, 30 Absatz 7, 37 Absatz 7 oder 46 Absatz 7 abzuholende sperrige Abfälle, Grünschnitt, Elektro- und Elektronikgeräte nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des A.R.T. bereitstellt,
 - 11.2 entgegen § 25 Absatz 9 abzuholende sperrige Abfälle, Grünabfälle, Elektro(nik)geräte ohne Anmeldung, diese vor 18:00 Uhr am Vortag des festgelegten Abfuhrtages oder entgegen den getroffenen Regelungen des A.R.T. zur Abfuhr bereitstellt,
 12. entgegen § 14 Absatz 6 Abfallbehälter oder entgegen § 14 Absatz 9, § 30 Absatz 7, § 37 Absatz 7 oder § 46 Absatz 7 sperrige Abfälle, Grünabfälle und Elektro(nik)geräte nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 13. entgegen § 16 Absatz 2 Abfälle auf den von dem A.R.T. bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert,
 14. entgegen § 16 Absatz 1 die dort genannten Abfälle nicht zu den vom A.R.T. genannten Deponien oder Sammelstellen anliefern oder den Transport nicht in geschlossenen oder sonst wie gesicherten Fahrzeugen durchführt,
 15. nicht zugelassene Abfälle auf den ausgewiesenen Deponien ablagern will,
 16. entgegen § 19 Absatz 2 es versäumt, die Erlaubnis gemäß § 54 KrWG (ehemals Beförderungsgenehmigung) vorzulegen, die Abfalldeponien außerhalb der vom A.R.T. festgesetzten Zeiten benutzt (§ 19 Absatz 3), entgegen § 19 Absatz 4 im Bereich der Deponien Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, die Deponien ohne Aufsichtsperson benutzt, eigenmächtig im Bereich der Deponien abkippt oder auf den Deponien Abfälle verbrennt, den Vorschriften über die Sicherung der Fahrzeuge auf der Deponie zuwiderhandelt (§ 19 Absatz 5), ohne Benutzer zu sein, die Deponien einschließlich der Zu- und Abfahrtswege betritt und befährt (§ 19 Absatz 6), gegen die Regelungen der Benutzungsordnung (§ 18 Absatz 3 i. V. m. der Benutzungsordnung) verstößt,
 17. entgegen § 22 Absatz 2 die Abfälle nicht getrennt überlässt,
 18. entgegen § 15 Problemabfälle aus Haushaltungen nicht getrennt überlässt,
 19. entgegen § 44 Absatz 6 und 7 die Abfallbehältnisse in unzulässiger Weise befüllt,
 20. entgegen § 6 Absatz 2 sowie §§ 27a und 39 Absatz 2 von der Entsorgungspflicht nach § 6 Absatz 2, 27a und 39 Absatz 1 ausgenommene Abfälle nicht von anderen Abfällen getrennt hält und ordnungsgemäß entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der A.R.T.

§ 49 In-Kaft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg vom 29. November 2001 außer Kraft.

54290 Trier, 17. Dezember 2015
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier
Der Verbandsvorsteher:

Günther Schartz
Landrat